

VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/95 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 des Rates und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 11 und Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 16 und Artikel 17 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft muß die Einfuhr- und Ausfuhrregelung erheblich geändert werden. Daher sind Durchführungsbestimmungen für die auf den Handel mit Drittländern anzuwendenden Einfuhrzölle und die Erstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis, ausgenommen Mischfuttermittel, für die besondere Regelungen vorgesehen sind, zu erlassen.

Zweck der Erstattung ist der Ausgleich zwischen dem Preis des Erzeugnisses innerhalb der Gemeinschaft und dem Weltmarktpreis. Für die Festsetzung der Erstattung sind daher Kriterien, im wesentlichen in Abhängigkeit vom Preis der Grunderzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie von den Möglichkeiten und Bedingungen für den Absatz der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt, festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽⁴⁾ ist am 1. Juli 1995 aufzuheben. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Bestimmungen der genannten Verordnung übernommen und an die gegenwärtige Marktsituation sowie die Anwendung der in den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte angepaßt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Verarbeitungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen
- a) des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes ex 2309, und
 - b) des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
- (2) Grunderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 aufgeführten Getreidearten und Bruchreis.

TITEL 1

Erstattungen

Artikel 2

- (1) Bei der Festsetzung der Erstattung, die für Verarbeitungserzeugnisse gewährt werden kann, werden insbesondere berücksichtigt
- a) die Entwicklung der Preise der Grunderzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
 - b) die Mengen der zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses benötigten Grunderzeugnisse und gegebenenfalls deren Auswechselbarkeit,
 - c) eine etwaige Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die aus einem Grunderzeugnis durch einen Verarbeitungsprozeß gewonnen werden,
 - d) die Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.
- (2) Die Erstattungen werden mindestens einmal monatlich festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Die Erstattung wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾ angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch Anhebung oder Senkung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

Erstattung je Tonne des Grunderzeugnisses um den Betrag, der sich aus den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannten Anpassungen ergibt und der mit den in Spalte 4 des Anhangs I für das betreffende Verarbeitungserzeugnis genannten Koeffizienten multipliziert wird.

(2) Für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gilt der Betrag Null nicht als Erstattung; daher ist die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannte Anpassung nicht anzuwenden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission täglich bis 15.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) mit, für welche Mengen Ausfuhrlicenzen beantragt wurden.

(2) Hinsichtlich der nicht in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannten Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am Mittwoch jeder Woche für die Vorwoche für jeden Produktcode, gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽¹⁾, getrennt nach Ausfuhrerzeugnissen mit bzw. ohne Erstattung mit, für welche Mengen Lizenzen erteilt wurden.

TITEL II

Verknappungsklausel

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

(1) Sind bei einem oder mehreren Erzeugnissen die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Bedingungen erfüllt, so kann die Kommission folgende Maßnahmen treffen:

- a) Anwendung einer Ausfuhrabgabe. Diese wird einmal wöchentlich von der Kommission festgesetzt. Sie kann je nach Bestimmungsort unterschiedlich hoch sein;
- b) völlige oder teilweise Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1995

c) völlige oder teilweise Ablehnung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen, die anhängig sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Ausfuhrabgabe ist die am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten geltende Abgabe.

Der Betreffende kann jedoch gleichzeitig mit dem Lizenzantrag den Antrag stellen, die am Tag der Antragstellung gültige Ausfuhrabgabe auf eine innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführende Ausfuhr anzuwenden.

(3) Die Entscheidung der Kommission wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt und veröffentlicht.

Artikel 6

Die Methoden zur Feststellung des Asche-, Fett- und Stärkegehalts, das Denaturierungsverfahren und alle anderen im Zuge der Durchführung dieser Verordnung notwendigen Analysemethoden werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt.

Artikel 7

In Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird nach dem KN-Code 1104 21 50 das Erzeugnis mit dem KN-Code 1104 22 99 eingefügt.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 wird am 1. Juli 1995 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die vor dem 1. Juli 1995 erteilten Einfuhrlicenzen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem 1. Juli 1995 erteilten Lizenzen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG

KN-Code/ Produktcode	Warenbezeichnung	Grund- erzeugnis	Koeffizient
1	2	3	4
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn :		
1102 20 10 200	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,3 GHT oder weniger und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 GHT oder weniger	Mais	1,40
1102 20 10 400	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis zu 1,5 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 GHT oder weniger	Mais	1,20
1102 20 90 200	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis zu 1,7 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT	Mais	1,20
1102 90 10 100	Anderes von Gerste mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT	Gerste	1,50
1102 90 10 900	Anderes von Gerste, andere	Gerste	1,02
1102 90 30 100	Anderes von Hafer mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT, einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1,8 GHT und einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 11 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Hafer	1,80
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide :		
1103 12 00 100	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT und einem Spelzgehalt von höchstens 0,1 GHT, einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 11 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Mais	1,80
1103 13 10 100	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,6 GHT	Mais	1,80
1103 13 10 300	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 0,9 und höchstens 1,3 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,8 GHT	Mais	1,40
1103 13 10 500	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 und höchstens 1,5 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1,0 GHT	Mais	1,20
1103 13 90 100	Anderer Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 und höchstens 1,7 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1,0 GHT	Mais	1,20
1103 19 10 000	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen	Roggen	1,00
1103 19 30 100	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT	Gerste	1,55
1103 21 00 000	Pellets von Weizen	Weizen	1,02
1103 29 20 000	Pellets von Gerste	Gerste	1,02
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (entspelzt, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 ; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen :		
1104 11 90 100	Getreidekörner als Flocken von Gerste mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT	Gerste	1,50

KN-Code/ Produktcode	Warenbezeichnung	Grund- erzeugnis	Koeffizient
1	2	3	4
1104 12 90 100	Getreidekörner als Flocken von Hafer mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT und einem Spelzgehalt von höchstens 0,1 GHT, einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Hafer	2,00
1104 12 90 300	Getreidekörner als Flocken von Hafer mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT, einem Spelzgehalt von mehr als 0,1 und höchstens 1,5 GHT und einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Hafer	1,60
1104 19 10 000	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken von Weizen	Weizen	1,02
1104 19 50 110	Getreidekörner als Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,7 GHT	Mais	1,60
1104 19 50 130	Getreidekörner als Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,9 und höchstens 1,3 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,8 GHT	Mais	1,30
1104 21 10 100	Getreidekörner von Gerste, entspelzt (geschält), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT	Gerste	1,50
1104 21 30 100	Getreidekörner von Gerste, entspelzt, geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,9 GHT	Gerste	1,50
1104 21 50 100	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT (ohne Talk) — erste Kategorie	Gerste	2,00
1104 21 50 300	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 1 GHT (ohne Talk) — zweite Kategorie	Gerste	1,60
1104 22 10 100	Getreidekörner von Hafer, entspelzt (geschält), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT und einem Spelzgehalt von höchstens 0,5 GHT, einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 11 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Hafer	1,60
1104 22 30 100	Getreidekörner von Hafer, gespelzt und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 2,3 GHT und einem Spelzgehalt von höchstens 0,1 GHT, einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 11 GHT bei praktisch inaktivierter Peroxydase	Hafer	1,70
1104 22 99 100	Gestutzter Hafer	Hafer	1,02
1104 23 10 100	Getreidekörner von Mais, gespelzt (geschält), auch geschnitten oder geschrotet, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,9 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,6 GHT (Grütze)	Mais	1,50
1104 23 10 300	Getreidekörner von Mais, entspelzt (geschält), auch geschnitten oder geschrotet, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,9 bis höchstens 1,3 GHT und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von höchstens 0,8 GHT (Grütze)	Mais	1,15
1104 29 11 000	Getreidekörner von Weizen, entspelzt (geschält), nicht geschnitten oder geschrotet	Weizen	1,02
1104 29 51 000	Getreidekörner von Weizen, entspelzt (geschält), nur geschrotet	Weizen	1,00
1104 29 55 000	Getreidekörner von Roggen, entspelzt (geschält), nur geschrotet	Roggen	1,00
1104 30 10 000	Getreidekörner von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Weizen	0,25
1104 30 90 000	Andere Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Mais	0,25

KN-Code/ Produktcode	Warenbezeichnung	Grund- erzeugnis	Koeffizient
1	2	3	4
1107	Malz, auch geröstet :		
1107 10 11 000	Nicht geröstet, von Weizen, in Form von Mehl	Weizen	1,78
1107 10 91 000	Nicht geröstet, andere, in Form von Mehl	Gerste	1,78
1108	Stärke, Inulin :		
1108 11 00 200	Stärke von Weizen mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 87 % und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Weizen	2,00
1108 11 00 300	Stärke von Weizen mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 84 %, jedoch weniger als 87 %, und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Weizen	2,00
1108 12 00 200	Stärke von Mais mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 87 % und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Mais	1,60
1108 12 00 300	Stärke von Mais mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 80 % und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Mais	1,60
1108 13 00 200	Kartoffelstärke mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 80 % und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Mais	1,60
1108 13 00 300	Kartoffelstärke mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 77 %, aber weniger als 80 %, und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Mais	1,60
1108 19 10 200	Stärke von Reis mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 87 % und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Reis	1,52
1108 19 10 300	Stärke von Reis mit einem Trockenextraktgehalt von mindestens 84 %, aber weniger als 87 %, und einer Reinheit im Trockenextrakt von mindestens 97 %	Reis	1,52
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest ; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert		
1702 30 51 000	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 99 %, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	Mais	2,09
1702 30 59 000	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 99 %, andere	Mais	1,60
1702 30 91 000	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, andere, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	Mais	2,09
1702 30 99 000	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, andere	Mais	1,60
1702 40 90 000	Glucose und Glucosesirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 20 bis höchstens 49 GHT, andere	Mais	2,09
1702 90 50 100	Maltodextrin, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	Mais	1,60
1702 90 50 900	Maltodextrin und Maltodextrinsirup, andere	Mais	1,60
1702 90 75 000	Zucker und Melassen, karamelisiert als Pulver, auch agglomeriert (Mais)	Mais	2,19
1702 90 79 000	Zucker und Melassen, karamelisiert, andere	Mais	1,52
2106 90 55 000	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : Glucose- oder Maltodextrinsirup	Mais	1,60